

Ansprechpartner bei der  
Hauptverwaltung .....

Name: .....

Tel.: ....

Fax: .....

E-Mail: .....

Vorstand  
C 30-2/R 1-1

Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-4497  
Telefax: 069 9566-4341

zentrale.bbk@bundesbank.de  
www.bundesbank.de

19. Januar 2004

## **Rundschreiben Nr. 4/2004**

An alle  
Kreditinstitute

### **Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Europäischen Zentralbank hat im Dezember 2003 Regelungen zur Risikokontrolle für refinanzierungsfähige Sicherheiten genehmigt, die der Besicherung von Kreditgeschäften des Eurosystems (Innertages-Liquiditätsmanagement und geldpolitische Geschäfte) dienen.

Diese Regelungen sind in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank eingeflossen und treten mit Wirkung vom 8. März 2004 in Kraft.

Das Eurosystem hat die genaue Ausgestaltung dieser Änderungen in zwei Pressemitteilungen („Neue Regelungen zur Risikokontrolle für refinanzierungsfähige Sicherheiten“ vom 2. Juli 2003 und „Einführung der neuen Regelungen zur Risikokontrolle: Liquiditätskategorien und Klassifizierung der Emittentengruppen“ vom 28. Oktober 2003) vorab angekündigt und dargelegt.

Im Einzelnen werden danach Kategorie-1-Sicherheiten einer von vier Liquiditätskategorien zugeordnet. Die Höhe des Sicherheitenabschlags ergibt sich dann aus der zugehörigen Liquiditätskategorie einerseits und der Restlaufzeit (erfasst durch insgesamt 6 Restlaufzeitbereiche: 0-1, 1-3, 3-5, 5-7, 7-10 und >10 Jahre) der Sicherheit andererseits.

Die Liquiditäts-Klassifizierung der Kategorie-2-Sicherheiten bleibt unberührt. Eine Anpassung der Sicherheitenabschläge ergibt sich aufgrund der Änderung der anzuwendenden Restlaufzeitbereiche.

Für variabel verzinsliche Wertpapiere (Floater), Inverse Floater und andere strukturierte Wertpapiere gelten ergänzende Regelungen. Die Anwendung von Sicherheitenmargen entfällt. Die Anpassung der Sicherheitenabschläge findet ihren Niederschlag in Abschnitt V. der AGB "*Geldpolitische Geschäfte*", insbesondere in Nr. 4, Absätze 4 bis 9.

Eine Änderung des geldpolitischen Handlungsrahmens sieht vor, die Laufzeit für Hauptrefinanzierungsgeschäfte von zwei Wochen auf eine Woche zu verkürzen. Das Eurosystem hat im Rahmen einer Pressemitteilung vom 23. Januar 2003 über diese Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz des geldpolitischen Handlungsrahmens informiert. Aufgrund dessen ändert sich Abschnitt V. Nr. 25 der AGB.

Im Übrigen werden noch folgende Änderungen vorgenommen:

Im Abschnitt I der AGB wird die vorweggenommene automatische Aufrechnung gestrichen, weil sie mit dem Wahlrecht der Bank bei der Sicherheitenverwertung nach Abschnitt V. Nr. 6 (1) der AGB kollidiert. Das Recht zur bürgerlich-rechtlichen Aufrechnung bleibt hiervon unberührt.

US-Dollar-Tauschgeschäfte werden künftig nicht mehr über den Devisenhandel, sondern im Rahmen des unbaren Zahlungsverkehrs abgewickelt. Da es sich bei dieser Geschäftsart letztlich um Kontoüberträge handelt, für die den Kontrahenten standardisierte S.W.I.F.T.-Formate zur Verfügung stehen, wird Nr. 1 Absatz 2 in Abschnitt X., E. *Devisenhandel* der AGB gestrichen.

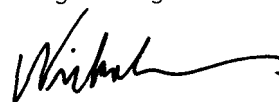
Die geänderten Bestimmungen können der Anlage entnommen werden. Sie werden voraussichtlich mit der Mitteilung Nr. 2003/ 2004 vom 19. Januar 2004 im Bundesanzeiger Nr. 17 am 27. Januar 2004 veröffentlicht und gelten gegenüber Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen gemäß Abschnitt I. Nr. 2 (1) der AGB mit Wirkung vom 8. März 2004 als vereinbart.<sup>1</sup>

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
DEUTSCHE BUNDESBANK  
Dr. Fabritius                      Leue



Beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, likely belonging to a member of the Bundesbank board.

Bundesbankamtsrat

Anlage

<sup>1</sup> Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist im Internet (Homepage der Deutschen Bundesbank (<http://www.bundesbank.de>) – Veröffentlichungen – Bankrechtliche Regelungen) abrufbar.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

### Abschnitt I. Allgemeines

*In Nr. 21 entfällt Absatz 5*

**Nr. 27**

die **Überschrift** wird wie folgt ergänzt:

27. Kündigung, verfügungsbeschränkende Maßnahmen

**Absatz 4** erhält folgende neue Fassung:

(4) Mit dem Erlass einer verfügungsbeschränkenden Maßnahme über das Vermögen eines Geschäftspartners, wie insbesondere der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO oder § 46a KWG oder dem Erlass vergleichbarer Maßnahmen ausländischer Verwaltungsbehörden oder Gerichte, werden die Forderungen der Bank fällig. Eine Verwertung etwaiger Pfandrechte der Bank erfolgt nach Abschn. V. Nr. 6.

### Abschnitt II. Giroverkehr

*In Nr. 3 wird Satz 3 gestrichen.*

### Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte

*In Nr. 3, Absatz 2, Satz 3, letzter Halbsatz wird der Klammerzusatz "i. d. F. der Richtlinie 88/220/EWG)" ersetzt durch den Klammerzusatz*

(i. d. F. der Richtlinie 2001/108/EWG)

*In Nr. 4 erhält Absatz 4 folgende Fassung:*

(4) Die Bank nimmt auf Sicherheiten Bewertungsabschläge vor.

*Danach wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:*

(5) Die Bewertungsabschläge für marktgängige Wertpapiere werden durch Abzug eines bestimmten Prozentsatzes vom Marktwert des Wertpapiers ermittelt. Die Abschläge bestimmen sich wie folgt:

(a) Kategorie-1-Sicherheiten

Refinanzierungsfähige Kategorie-1-Wertpapiere werden einer der vier nachfolgenden Liquiditätskategorien zugeordnet, wobei sich die Zuordnung nach Emittentengruppe und Wertpapierart bestimmt. Die Liquiditätskategorien sind nach abnehmender Liquidität der jeweiligen Sicherheiten eingeteilt:

Liquiditätskategorie			
I	II	III	IV
Wertpapiere von Zentralstaaten <sup>1</sup>	Wertpapiere von Gemeinden und Ländern	Traditionelle Pfandbriefe und ähnliche Instrumente	Asset-Backed Securities
Schuldtitel von Zentralbanken	Jumbo-Pfandbriefe und ähnliche Instrumente <sup>2</sup>	Wertpapiere von Kreditinstituten	
	Wertpapiere von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag <sup>3</sup>	Wertpapiere von Unternehmen und sonstigen Emittenten	
	Wertpapiere von supranationalen Institutionen		

Entsprechend ihrer Zuordnung zu einer der Liquiditätskategorien werden folgende Bewertungsabschläge für die Sicherheiten vorgenommen:

		Liquiditätskategorie							
Rest-laufzeit		I		II		III		IV	
		Festver-zinslich	Null-kupon	Festver-zinslich	Null-kupon	Festver-zinslich	Null-kupon	Festver-zinslich	Null-kupon
0–1	Jahr	0,5 %	0,5 %	1,0 %	1,0 %	1,5 %	1,5 %	2,0 %	2,0 %
1–3	Jahre	1,5 %	1,5 %	2,5 %	2,5 %	3,0 %	3,0 %	3,5 %	3,5 %
3–5	Jahre	2,5 %	3,0 %	3,5 %	4,0 %	4,5 %	5,0 %	5,5 %	6,0 %
5–7	Jahre	3,0 %	3,5 %	4,5 %	5,0 %	5,5 %	6,0 %	6,5 %	7,0 %
7–10	Jahre	4,0 %	4,5 %	5,5 %	6,5 %	6,5 %	8,0 %	8,0 %	10,0 %
> 10	Jahre	5,5 %	8,5 %	7,5 %	12,0 %	9,0 %	15,0 %	12,0 %	18,0 %

<sup>1</sup> Einschließlich Sondervermögen des Bundes

<sup>2</sup> Jumbo-Pfandbriefe sind Pfandbriefe mit einem Emissionsvolumen von mehr als 500 Mio Euro, für die regelmäßige Kauf- und Verkaufskurse von mindestens zwei Market-Makern erhältlich sind

<sup>3</sup> Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank, KfW, Landwirtschaftliche Rentenbank, Caisse d'amortissement de la dette sociale (CADES), Caisse Nationale des Autoroutes (CNA)

(b) Kategorie-2-Sicherheiten

Bei Wertpapieren der Kategorie 2 werden folgende Bewertungsabschläge vorgenommen:

Restlaufzeit	Festverzinslich	Nullkupon
0–1 Jahr	2,0 %	2,0 %
1–3 Jahre	3,5 %	3,5 %
3–5 Jahre	5,5 %	6,0 %
5–7 Jahre	6,5 %	7,0 %
7–10 Jahre	8,0 %	10,0 %
> 10 Jahre	12,0 %	18,0 %

(c) Bei zinsvariablen Wertpapieren der Kategorie 1 und 2 wird immer der entsprechende Abschlag für eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr zugrunde gelegt. Zinsvariable Wertpapiere in diesem Sinne sind solche, deren Kuponzahlungen an einen Referenz-Zinssatz gebunden sind und die in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst werden. Wertpapiere mit einem längerfristigen Anpassungsturnus werden als festverzinsliche Wertpapiere angesehen, so dass die Restlaufzeit des Wertpapiers den Abschlag bestimmt.

(d) Bei Wertpapieren der Kategorie 1 und 2, bei denen die Kuponzahlung eine Kombination verschiedener Verzinsungsarten beinhaltet oder aber die Art der Verzinsung während der Laufzeit wechselt, richtet sich der Bewertungsabschlag nach der Verzinsungsart, die innerhalb der verbleibenden Restlaufzeit den höchsten Abschlag nach sich zieht.

(e) Für Wertpapiere der Kategorie 1 und 2 mit vorheriger Zinsfestsetzung, deren Verzinsung sich gegenläufig zum Referenzzinssatz entwickelt (Inverse oder Reverse Floater), gelten – unabhängig von der Liquiditätskategorie – einheitlich die folgenden Bewertungsabschläge:

<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>
0–1 Jahr	2 %	5–7 Jahre	12 %
1–3 Jahre	7 %	7–10 Jahre	17 %
3–5 Jahre	10 %	> 10 Jahre	25 %

Danach werden folgende **Absätze 6 bis 8** neu eingefügt:

(6) Für jede einzelne marktfähige Sicherheit enthält das von der EZB veröffentlichte Sicherheitenverzeichnis (Internet: <http://www.ecb.int> – Stichwort: MFIs and Eligible assets) informationshalber auch den Bewertungsabschlag.

(7) Bei Handelswechseln mit einer Restlaufzeit von bis zu sechs Monaten ist ein Bewertungsabschlag von 4 % anzuwenden.

(8) Für Bankkredit mit einer Restlaufzeit von bis zu sechs Monaten gilt ein Bewertungsabschlag von 12 %, bei solchen mit einer Restlaufzeit zwischen sechs Monaten und zwei Jahren ein Bewertungsabschlag von 22 %.

*Der bisherige **Absatz 5** wird **Absatz 9**.*

*Der bisherige **Absatz 6** entfällt.*

*In Nr. **25, Absatz 1** wird in **Satz 1** das Wort "vierzehntägiger" ersetzt durch:*

*"einwöchiger" und*

*nach den Worten "dreimonatiger Laufzeit" wird folgende Fußnote eingefügt:*

Die Termine werden im Kalender für Tenderoperationen des Eurosystems von der EZB auf ihrer Website ([www.ecb.int](http://www.ecb.int)) bekannt gemacht.

## **Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte**

### **E. Devisenhandel**

*In Nr. **1** entfällt der 2. Absatz.*